

2013 / Nr. 93 vom 18. September 2013

278. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

279. Druckfehlerberichtigung:

**Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Bildwissenschaft (MA)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für
Kunst- und Bildwissenschaften)**

(Druckfehlerberichtigung)

280. Druckfehlerberichtigung:

**Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Image & Science – Bilder der
Wissenschaft“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für
Kunst- und Bildwissenschaften)**

278. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

Zur Verstärkung unseres Teams in der Fakultät für Gesundheit und Medizin/Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin suchen wir ab sofort befristet bis 31.12.2015 eine/n engagierte/n

Wissenschaftliche/n MitarbeiterIn

38,5 Std./W.

Inserat Nr. 1347_ZMQG

Ihre Aufgaben

Mitarbeit im Zentrum für Management im Gesundheitswesen

- Konzeptionierung, Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten
- Publikationen in wissenschaftlichen Journalen
- Forschungsgeleitete Entwicklung neuer Curricula bzw. deren Überarbeitung
- Lehrtätigkeit

Ihr Profil

- Abgeschlossenes Universitätsstudium oder Fachhochschulstudium (Mindestanforderung Bachelor) mit Schwerpunkt in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bzw. Volkswirtschaftslehre
- Überdurchschnittlicher Studienerfolg
- Nachweisliche bisherige Tätigkeiten in den relevanten Fachgebieten
- Bereitschaft zum selbständigen, flexiblen Arbeiten
- Sehr gute Englischkenntnisse

Ihre Perspektive:

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle Tätigkeit mit guten Entwicklungsmöglichkeiten in einem kreativen, hoch motivierten Team.

Die Mindesteinstufung entsprechend der Dienst- und Besoldungsordnung der Donau-Universität Krems beträgt EUR 2.506,86 (W3/1) oder EUR 1.754,55 (W4/1) brutto für 38,5 Stunden/Woche je nach Ausbildung. Bereitschaft zur Überzahlung besteht bei entsprechender Qualifikation.

Wir freuen uns auf Ihre überzeugende Bewerbung! Wenden Sie sich bitte mit der Inseratnummer schriftlich bis spätestens **15.10.2013** an die Personalabteilung der Donau-Universität Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, A-3500 Krems, astrid.adam@donau-uni.ac.at

279. Druckfehlerberichtigung:

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaft (MA)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) umfasst berufsbegleitend fünf Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'Bildwissenschaft' ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevante Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsheitung festgesetzt wird und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevante Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Lehrgangsheiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsheitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

FÄCHER	LV-Art	UE	ECTS
A. 3 Wahlfächer: Bildwissenschaftliche Praxis im Umfang von je		180	30
Visuelle Kompetenzen*)			
LV 1: Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	KS	50	4
LV 2: Medien- und Materialkunde	KS	50	4
LV 3: Bildtypen und -funktionen	KS	50	4
LV 4: Untersuchung Bildmedientechnik	SE	10	8
LV 5: Bildtypenanalyse	SE	20	10
oder			
Ausstellungsdesign und -management			
LV 1: Entwicklung von Ausstellungen	KS	50	4
LV 2: Ausstellungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Ausstellungswesen	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Ausstellungswesen	SE	20	10
oder			

Digitales Sammlungsmanagement			
LV 1: Digitalisierung und digitale Archivierung	KS	50	4
LV 2: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Bildmanagementsysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Digitales Sammlungsmanagement	SE	20	10
oder			
Image & Science – Bilder der Wissenschaft			
LV 1: Systeme und Theorien	KS	50	4
LV 2: Visualisierung und Visualisierungstools	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Visualisierungssysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Visualisierung	SE	20	10
oder			
MediaArtHistories (2 von 4 Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4)			
MediaArtHistories Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 5 / LV 5: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
MediaArtHistories Fach 6 / LV 6: Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
oder			
Fotografie			
LV 1: Fotogeschichte und -technik	KS	50	4
LV 2: Fotogeschichte und -theorie	KS	50	4
LV 3: Bildmärkte	KS	50	4
LV 4: Bildanalyse Fotografie	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Fotografie	SE	20	10

oder			
Ikonographie			
LV 1: Europäische Ikonographie	KS	50	4
LV 2: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	KS	50	4
LV 3: Ikonographie der Gegenwart	KS	50	4
LV 4: Ikonographische Bildanalyse	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Ikonographie	SE	20	10
B. Wissenschaftliches Arbeiten : Master –Thesen Betreuung Lehrveranstaltungen im Umfang von		60	30
LV 1: Wissenschaftliches Arbeiten		60	10
Master-These			20
GESAMT		600	120

*) Dieses Fach ist für jene Studierenden verpflichtend, die kein facheinschlägiges Grundstudium absolviert haben. Die Lehrgangsleitung entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzung.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - A) In den 3 Wahlfächern „Bildwissenschaftliche Praxis“:
 - (a) der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3 (2 von 4 in MediaArtHistories Fächer 1-4),
 - (b) je einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4. (LV 5 in MediaArtHistories),
 - (c) je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5. (LV 6 in MediaArtHistories).
 - B) Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zum Wissenschaftlichen Arbeiten.

- C) Es ist eine Master-These zu verfassen und zu verteidigen, deren Thema einem der festgelegten Fächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen Ausstellungsdesign und –management, Digitales Sammlungsmanagement, Image & Science, Fotografie, Ikonographie, Visuelle Kompetenzen, MediaArtHistories (CP), MediaArtHistories (MA) und Bildwissenschaften (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildwissenschaft)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

280. Druckfehlerberichtigung:

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um (Motiv)-Geschichte, Theorie und Ästhetik von Bildern der Wissenschaft verstehen und einordnen sowie die praktische Erstellung von Visualisierungen von Daten und wissenschaftlichen Ergebnissen professionell umsetzen zu können.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch. Ein Nachweis über die Englischkenntnisse ist zu erbringen.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ ist
 - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position
 - oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Bilder der Wissenschaft (Image & Science)			
LV 1: Systeme und Theorien	KS	50	4
LV 2: Visualisierung und Visualisierungstools	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Visualisierungssysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Visualisierung	SE	20	10
		180	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1-3,
 - b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
 - c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in LV 5.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsführung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor